
Antragsteller/ Antragstellerin

Ort, Datum

An die Stadtverwaltung Bottrop
Fachbereich Recht und Ordnung (30/2)
Postfach 10 15 54
46215 Bottrop

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sowie §16 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW)

1. Angaben zum Antragsteller oder zur Antragstellerin bzw. des gesetzlichen Vertreters oder der Vertreterin der juristischen Person (z.B. einer GmbH)

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind Seite 1 und 2 dieses Antrages für jede Person auszufüllen.)

Name und Vorname(n):
(bei Abweichungen vom Namen auch Geburtsname)

Geburtsdatum/Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort und Wohnung:

(Straße, Hausnummer, Ort)

Aufenthalt in den letzten 5 Jahren:

von _____ bis _____

(Aufenthaltort)

von _____ bis _____

(Aufenthaltort)_

Wurde in den letzten 5 Jahren eine berufliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens ausgeübt?

nein

ja

bei Firma: _____

_____ (Betriebsadresse)

Der Antrag wird gestellt für die Firma: _____

eingetragen im Handels-/Genossenschafts-Register des Amtsgerichts in _____

am _____ unter der HR-Nummer _____ (bitte Registerauszug beifügen).

Anhängige Strafverfahren?

nein

ja _____

_____ (Behörde, Aktenzeichen)

Anhängige Bußgeldverfahren wegen
Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit?

nein

ja _____

_____ (Behörde, Aktenzeichen)

Anhängige Gewerbeuntersagungsverfahren
nach 35 Gewerbeordnung?

nein

ja _____

_____ (Behörde, Aktenzeichen)

Wurde ein Insolvenzverfahren gegen Sie eröffnet
oder mangels Masse abgewiesen?

nein

ja _____

_____ (Datum, Gericht, Aktenzeichen)

Haben Sie eine eidesstattliche Versicherung beim
Amtsgericht abgegeben (§807 ZPO)?

nein

ja _____

_____ (Datum, Gericht, Aktenzeichen)

2. Angaben zum Betrieb:

Es handelt sich um die **Übernahme** eines bestehenden Betriebes. Es haben keine baulichen Veränderungen stattgefunden.

Es handelt sich um die Errichtung eines **Neubetriebes**. Ein entsprechender Bauantrag wurde bereits gestellt.

Name des Betriebsvorgängers: _____
(falls bekannt)

Betriebsgröße: _____ qm
(Grundfläche)

Folgende Unterlagen sind für die Prüfung der Erlaubnis erforderlich:

Grundrisszeichnung und Lagepläne (jeweils 3-fach) liegt bei wird nachgereicht

Grundflächenberechnung (unter Abzug der Nebenräume, Aufsichtskabine, Toiletten, Treppen, Windfang, Flure etc.) liegt bei wird nachgereicht

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei jur. Personen für die Vertreter und für die jur. Person) liegt bei wird nachgereicht

Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (bei juristischen Personen für alle Vertreter) liegt bei wird nachgereicht

Personalausweis, Reisepass, ggs. Aufenthaltsgenehmigung liegt bei wird nachgereicht

Handelsregisterauszug (nur bei juristischen Personen) liegt bei wird nachgereicht

Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (bei jur. Personen für alle Vertreter und für die juristische Person) liegt bei wird nachgereicht

Befindet sich der Betrieb in einem baulichen Verbund oder in einem Gebäudekomplex mit weiteren Spielhallen ? ja nein

Wie groß ist die Entfernung zur nächstgelegenen Spielhalle? (Luftlinie) _____ Meter

Wie groß ist die Entfernung zur nächstgelegenen Schule bzw. zu einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe? (Luftlinie) _____ Meter

Hinweise: Der Aufsteller von Geldspielgeräten benötigt zudem eine Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes (§ 33c Abs.3 Satz 1 GewO) sowie eine Aufstellerelaubnis (§33c Abs. 1 GewO). Bei Neubetrieben ist vor Erlaubniserteilung eine Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes angefordert. Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Größe der Spielhalle und sind im Vorschusswege zu entrichten. Der Beginn des Gewerbes (§14 GewO) ist umgehend schriftlich anzuzeigen.

Postanschrift: Stadt Bottrop, Fachbereich Recht u. Ordnung (30/2), Postfach 10 15 54, 46215 Bottrop
Dienstgebäude: Kirchhellener Str.21, 46236 Bottrop, Zimmer 304, Tel.: 02041/70 - 3281
(Ansprechpartner: Herr Skolarski, Herr Potthoff)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben. Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Mir ist bekannt, dass die Spielhalle oder das ähnliche Unternehmen erst nach Erteilung der Erlaubnis betrieben werden darf.

(Unterschrift)

Artikel 2
Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW
Glücksspielstaatsvertrag – AG GlüStV NRW) v. 07.November 2012 (Auszug)

§16
Spielhallen

(1).....

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag und nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwiderläuft, oder
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag oder
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag nicht sichergestellt ist.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie darf längstens bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielvertrages nach § 35 Glücksspielstaatsvertrag erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1, zweiter Halbsatz, und 2 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(5) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort "Spielhalle" zulässig.

(6) In einer Spielhalle im Sinne des Absatz 1 sind

1. der Abschluss von Lotterien und Wetten,
2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
3. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) in der jeweils geltenden Fassung unzulässig.

§ 17
Sperr- und Spielverbotszeiten

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW vom 23. April 1989 (GV.NRW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung.